

12. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Gambach“)

**Übersicht der insgesamt vorliegenden umweltbezogenen Informationen und
Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren**
(nach durchgeführter frühzeitiger und förmlicher Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: 09.04.2025

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen nach durchgeführter frühzeitiger und förmlicher Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Gambach“ verfügbar:

Schutzgut	Urheber/Quelle	Art der umweltbezogenen Information / Stellungnahme – Aussagen zu (Schlagwort)	Verweis auf Quelle im Umweltbericht (UB) bzw. sonstige Verfahrensunterlagen
Mensch	Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Fassung 12.03.2025), erstellt Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner	Aussagen zu Lärm- und Staubimmissionen sowie zur Erholungsnutzung	Umweltbericht
	Blendgutachten vom 08.01.2025, erstellt IB SONNWINN Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher	Aussagen zu Blendwirkungen und Reflexionen in Richtung Siedlungsgebiete und Verkehrswege	Blendgutachten
	Stellungnahme Die Autobahn des Bundes GmbH vom 24.09.2024	Keine Blendungen für die Verkehrsteilnehmer der BAB A9	Blendgutachten; Umweltbericht insb. Kap. 2.2.3
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz vom 05.12.2023	Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan: Forderung Blendgutachten	Blendgutachten, Umweltbericht insb. Kap. 2.2.3 s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz vom 23.09.2024	Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan: Immissionsschutzfachliches Einverständnis	Blendgutachten, Umweltbericht insb. Kap. 2.2.3 s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 05.12.2023	Forderung Ergänzung Umweltbericht	Umweltbericht insb. Kap. 1.2

	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Brandschutzdienststelle vom 21.11.2023 & 13.10.2024	Aussagen zu Ausführung der Verkehrsflächen und Löschwasserbedarf; Forderung Feuerwehrplan	s. Festsetzungen und textliche Hinweise auf Ebene des BBP
	Stellungnahmen Bürger A, B, C, D, E, F, G, H (Dez. 2023)	Aussage zu Erholungsnutzung, Blendwirkung, Sichtbeeinträchtigung, Abstand zur Siedlungsfläche bzw. Wohnbebauung, Lärmmissionen	Blendgutachten, Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.1, 2.1.1.6, 2.2.1.7 und 2.2.3; s. Festsetzungen und textliche Hinweise auf Ebene des BBP
	Stellungnahmen Bürger 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 (Okt. – Dez. 2024)	Aussage zu Erholungsnutzung, Blendwirkung, Sichtbeeinträchtigung, Abstand zur Siedlungsfläche bzw. Wohnbebauung, Lärmmissionen	Blendgutachten, Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.1, 2.1.1.6, 2.2.1.7 und 2.2.3; s. Festsetzungen und textliche Hinweise auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Bürger E vom 29.12.2023	Aussage zu Brandschutz	s. Textlicher Hinweis auf Ebene des BBP
	Stellungnahmen Bürger 3, 6, 7, 9, 10 (Okt. – Dez. 2024)	Aussage zu Brandschutz	s. Textlicher Hinweis auf Ebene des BBP
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Fassung 12.03.2025), erstellt Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner	Aussagen zu Lebensraumfunktion, Artenschutz, biologische Vielfalt; Bestands- und Eingriffsbewertung	Umweltbericht
	Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 15.11.2023, erstellt Naturgutachter Landschaftsökologie – Faunistik - Vegetation	Aussagen zu Artenschutz; Empfehlung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	saP
	Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen vom 08.12.2023	Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen	Umweltbericht insb. Kap. 2.3; s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde vom 15.12.2023	Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan; Aussagen zur Eingriffsregelung; Forderung Übernahme von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	saP s. Festsetzungen auf Ebenen des BBP und Umweltbericht zum BBP insb. Kap. 2.3
	Stellungnahme Bayerischer Bauernverband, Geschäftsdienststelle Ingolstadt vom 20.12.2023 & 16.09.2024	Forderung von Pflegemaßnahmen der Eingrünung und Grünflächen	Umweltbericht insb. Kap. 2.3.3.2; s. Festsetzungen zum BBP
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 05.12.2023	Forderung Ergänzung Umweltbericht, Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet	Umweltbericht insb. Kap. 1.2

	Stellungnahme Bund Naturschutz, Ortsgruppe Wolnzach/Rohrbach, Geschäftsstelle Pfaffenhofen vom 29.12.2023	Aussagen zur Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen	saP s. Festsetzungen auf Ebene des BBP und Umweltbericht zum BBP insb. Kap. 2.3.4
	Stellungnahmen Bürger A, B, C, D, E, F, G, H (Dez. 2023)	Aussagen zu Eingriff in die Natur bzw. Beanspruchung einer großen Fläche	saP, Umweltbericht, s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Bürger 2 vom 23.10.2024	Aussagen zur Bewirtschaftung / Pflege des Grünlandes und zur Artenvielfalt	Umweltbericht insb. Kap. 2.3.2.1 s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
	Stellungnahmen Bürger 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 (Okt. - 2024)	Aussagen zu Tierschutz und zur saP	saP, Umweltbericht s. Festsetzungen auf Ebene des BBP,
Boden und Fläche	Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Fassung 12.03.2025), erstellt Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner)	Aussagen zu Bodenschutz, -funktionen und -beschaffenheit, Geländeänderungen	Umweltbericht
	Geotechnische Stellungnahme zu Fundierung bez. der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einem SL Rack - System mit Nachtrag Korrosionswahrscheinlichkeit des unterirdischen Tragwerks vom 06.02.2025, erstellt SL Rack GmbH	Aussagen zu Baugrundverhältnisse in geologischer, bodenmechanischer und hydrologischer Hinsicht; Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit	Geotechnische Stellungnahme mit Nachtrag Korrosionswahrscheinlichkeit des unterirdischen Tragwerks
	Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen vom 08.12.2023 & 11.10.2024	Aussagen zu Verlust landwirtschaftlicher Erzeugungsflächen	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.8
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Bodenschutzbehörde vom 13.12.2023 & 15.10.2024	Aussagen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.3 und 2.2.1.2 s. Festsetzungen und textliche Hinweise auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Bayerischer Bauernverband, Geschäftsdienststelle Ingolstadt vom 20.12.2023 & 16.09.2024	Aussagen zu Verlust landwirtschaftlicher Erzeugungsflächen, angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und Feldwege	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.8
	Stellungnahme Bund Naturschutz, Ortsgruppe Wolnzach/Rohrbach, Geschäftsstelle Pfaffenhofen vom 29.12.2023	Aussagen zu Flächenverbrauch, Alternativstandorte auf Dachflächen	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.8 s. Begründung zum BBP insb. Kap. 3
	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt	Aussagen zu Bodenschutz, Altlasten	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.3 und 2.2.1.2

	Ingolstadt vom 01.12.2023 & 01.10.2024		s. Festsetzungen und Textliche Hinweise auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Bürger E vom 29.12.2023	Aussagen zu Metallauswaschung	Umweltbericht insb. Kap. 2.2.1.2, s. Festsetzung auf Ebene des BBP
	Stellungnahmen Bürger A, B, C, D, E, F, G, H (Dez. 2023)	Aussagen zu Flächenverbrauch, Alternativstandorte, Prüfungsbedarfe, Kompensationsbedarf	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.8, 2.2.1.5, 2.3.3 und 2.4 s. Festsetzung auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Bürger 6 vom 23.10.2024	Aussagen zu potentieller Metallauswaschung	Umweltbericht insb. Kap. 2.2.1.2; s. Festsetzung auf Ebene des BBP
Wasser	Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Fassung 12.03.2025), erstellt Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner	Aussagen zu Grundwasser bzw. Wasserhaushalt	Umweltbericht
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Wasserrechtsbehörde vom 18.12.2023 & 24.09.2024	Aussagen zu Überschwemmungsgebiet, Risikogebiet oder wassersensibler Bereich	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.4
	Stellungnahme Landkreis Pfaffenhofen, kreis-eigener Tiefbau vom 27.11.2023 & 18.09.2024	Aussagen zur Oberflächenentwässerung	s. Festsetzungen auf Ebene des BBP sowie Begründung zum BBP insb. Kap. 8.2
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Brandschutzdienststelle vom 21.11.2023 & 13.10.2024	Aussagen zu Löschwasserbedarf; Forderung Feuerwehrplan	s. textliche Hinweise auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 01.12.2023 & 01.10.2024	Aussagen zu Grundwasserschutz, Altlasten, Oberirdische Gewässer und abfließendes Wasser	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.4 und 2.2.1.3 s. Festsetzungen und Textliche Hinweise auf Ebene des BBP sowie Begründung zum BBP insb. Kap. 8.2
	Stellungnahme Bürger E vom 29.12.2023	Aussage zu Brandschutz	s. Textlicher Hinweis auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Bürger F vom 29.12.2023	Aussage zu Brandschutz	s. Textlicher Hinweis auf Ebene des BBP
Klima und Luft	Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Fassung 12.03.2025), erstellt Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner	Aussagen zu örtlichem Klima, Luftemissionen	Umweltbericht
	Stellungnahme Bund Naturschutz, Ortsgruppe Wolnzach/Rohrbach, Geschäftsstelle Pfaffenhofen vom 29.12.2023	Aussagen zur Energiewende und Nutzung erneuerbarer Energien	Begründung zum FNP insb. Kap. 3

Landschaft	Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Fassung 12.03.2025), erstellt Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner	Aussagen zum Orts- und Landschaftsbild; Maßnahmen zur Eingliederung der Anlage	Umweltbericht
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 05.12.2023	Aussagen zu baulicher Gestaltung, Einbindung in Orts- und Landschaftsbild und Eingrünung, Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiets	Umweltbericht s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
	Stellungnahme Regierung v. Obb., Landes- und Regionalplanung vom 28.11.2023	Aussagen zur Vorbelastung des Standortes, Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiets	Begründung zum FNP insb. Kap. 2.1 und 2.2
	Stellungnahmen Bürger A, B, C, D, E, F, G, H (Dez. 2023)	Aussagen zu Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.6 und 2.2.1.7, s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
	Stellungnahmen Bürger 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 (Okt. – Dez. 2024)	Aussagen zu Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	Umweltbericht insb. Kap. 2.1.1.6 und 2.2.1.7; s. Festsetzungen auf Ebene des BBP
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Fassung 12.03.2025), erstellt Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner	Aussagen zu Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht

Hinweise:

1. Die in der Tabelle aufgeführten Fachunterlagen/-gutachten finden Sie als separate Datei zum Download in der gleichen Rubrik auf der gemeindlichen Homepage.
2. Die aufgezeigten Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen finden Sie zusammengefasst auf den nachfolgenden Seiten bzw. die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) in der unter Teil A) bezeichneten separaten Zusammenstellung.

Teil A):

**umweltbezogene Stellungnahmen von
Privatpersonen sowie Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach
frühzeitiger Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

Hinweis:

Die Stellungnahmen finden Sie in der gesonderten Zusammenstellung (PDF) „Zusammenstellung umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen (aus frühzeitiger Beteiligung § 3 Abs.1 u. § 4 Abs.1 BauGB)“.

Teil B):

**umweltbezogene Stellungnahmen von
Privatpersonen sowie Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

nach

**förmlicher Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)



Bayerischer Bauernverband · Viehmarktplatz 7 · 85055 Ingolstadt

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstrasse 2
85296 Rohrbach

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Ingolstadt
Telefon: 0841 49294-0
Telefax: 0841 49294-44
E-Mail: Ingolstadt@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 16.09.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Vertreter der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

- Wir möchten anregen, dass der Flächenverbrauch durch PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Rohrbach an der Ilm durch zusätzliche 7,36 Hektar für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe im engeren und weiteren Umfeld der geplanten Projekte ein großes Problem darstellt. Durch den Verbrauch von Projekt- und Ausgleichsflächen entstehen nicht absehbare, agrarstrukturelle Verschlechterungen für die dort ansässigen Betriebe. Durch den immensen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht im Planungsbereich eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z.B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, können im engeren und weiteren Umgriff erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen kommen und sind u.U. sogar in Ihrer Existenz bedroht.

- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Vorallem die Flächen mit der Flurstücksnummer 63 und Flurstücksnummer 74 grenzen unmittelbar an einen Hopfengarten an. In der hochgewachsenen „Raumkultur“ Hopfen kann der Pflanzenschutz besondere Abdriftprobleme mit sich bringen, die sich auf die Module auswirken können. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.

.../2

- Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen weiterhin jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen und während der Bauphase. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden. Beschädigte Wege müssen durch den Verursacher, auf dessen Kosten, wiederhergestellt werden. Das bestehende Wegenetz landwirtschaftlicher Wirtschaftswege muss erhalten bleiben, damit die Landwirte ungehindert an Ihre Flächen gelangen können.

- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herku-lesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen so dass keine Aussamung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung
am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
an die
Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach

Immissionschutztechnik

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs-
und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten
sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.09.2024

Unsere Zeichen (stets angeben)
41/6100-2023/004736

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
23.09.2024

Gemeinde Rohrbach 12. Änderung Flächennutzungsplan

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme:

Auf den Flurstücken Fl.-Nr. 63, 74, 74/1 und 75, Gemarkung Gambach sollen auf landwirtschaftlichen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die o.g. Flurnummern als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig soll das Gebiet als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 Bau NVO dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Gambach“ aufgestellt. Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 23.09.2024 wird hingewiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 12. Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Rohrbach.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 23.09.2024
Landratsamt

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00* Uhr

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Bauleitplanung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax: 0
E-Mail: (

Telefonische Erreichbarkeit Mo, Di, Do, Fr
Persönliche Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
32/6100

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
11.10.2024

Baugesetzbuch;

12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Gambach) der Gemeinde Rohrbach

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Rohrbach möchte die Nutzung regenerativer Energien stärken und schafft innerhalb der Gemarkung Gambach durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundlage für die Aufstellung eines zugehörigen Bebauungsplanes im Parallelverfahren. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Planung u. a. den Trägern öffentlicher Belange und Behörden zur Stellungnahme ein weiteres Mal vorgelegt. Die Ergänzungen z. B. im Umweltbericht werden begrüßt. Folgendes wird noch angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 5 BauGB, PlanZV).

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde Rohrbach zu den planungsrechtlichen Anforderungen vom 24.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungen der Bezeichnung der Ausgleichsfläche, der „T-Linie“ und der Änderungsbereichsgrenze werden begrüßt.

Die Anregung, die Fläche gemäß der Anlage zur Planzeichenverordnung (Anlage PlanZV), Punkt 13.1 mit der Linie in Grün dunkel einzufassen, wird aufrechterhalten.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkofferstraße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung am
Landratsamt Pfaffenhofen

an die
Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Meine persönlichen Bürozeiten sind Montag bis
Mittwoch von 8.30 - 13 Uhr. Bitte beachten Sie die
Möglichkeit der Terminvereinbarung.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/6100-2023/004736

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
15.10.2024

**Bodenschutz;
Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Alttablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Aufgrund der landwirtschaftlich Nutzung der Fläche, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

Freundliche Grüße
gez.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annehmehzeit jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de



AELF-IP • Gritschstraße 38 • 85276 Pfaffenhofen

Per E-Mail: bauamt@rohrbach-ilm.de
Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 12.09.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-IP-L2.2-4612-67-7-3

Name

Telefon

08441/867-XXXX

Pfaffenhofen, 11.10.2024

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ sowie 12.
Änderung des Flächennutzungsplanes – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt das Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Es bestehen nach wie vor keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben. Wald ist nur indirekt betroffen, angrenzend an den Solarpark im Nord-Westen. Durch die geplante Ausgleichsfläche wird der Solarpark in ausreichender Entfernung zum Wald aufgestellt, sodass die Gefahr von Ast-, Baufall zu genüge minimiert ist.

Bereich Landwirtschaft

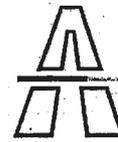
Flächenverlust

Wir geben weiterhin den Flächenverlust zu bedenken. Mit der vorliegenden Planung werden ca. 20 ha Ackerflächen langfristig der landwirtschaftlichen Erzeugung entzogen. Auch diese Flächen leisten einen Beitrag zur Versorgung mit hochwertigen und regionalen Produkten.

Es handelt sich um durchschnittlich gute Bonitäten, zum Großteil mit Bodenzahlen um die 50 Wertpunkte. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist aufgrund der Flächengrößen günstig.

Zwar wird in Behandlung der eingegangenen Anträge im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Verlust landwirtschaftlicher Flächen zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien als unvermeidbar gesehen, aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen jedoch durchaus Möglichkeiten, Ackerflächen zumindest teilweise zu erhalten, z. B. durch Einhaltung der bestimmter Maßgaben, so dass kein Ausgleichsbedarf entsteht oder die Festsetzung von sog. Agri-PV-Anlagen, bei denen parallel eine landwirtschaftliche und energetische Nutzung erfolgt.

Seite 1 von 2



**Die
Autobahn
Südbayern**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Südbayern
Seidstraße 7 - 11
80335 München

T: +49 89 54552-0
E: suedbayern@autobahn.de
<https://www.autobahn.de>

Die Autobahn GmbH des Bundes · Postfach 20 01 31 · 80001 München

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach

per Mail an:
christian.ettinger@rohrbach-ilm.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: --- , 12.09.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
24.09.2024

Name, Durchwahl, E-Mail

Datum
24.09.2024

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ sowie 12. Änderung
des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Rohrbach, Gemarkung Gambach, Fl.-Nr. 63,
74, 74/1 und 75**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – der Gemeinde Rohrbach an der BAB A 9 wie folgt Stellung:

Der Umgriff des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes haben einen Abstand von ca. 183 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A 9 und befindet sich somit außerhalb des Geltungsbereiches des Fernstraßengesetzes (40 m – Anbauverbotszone und 100 m – Baubeschränkungszone) nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG.

Die Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind somit nicht betroffen.

Laut Blindgutachten vom 12.01.2024 kommt es durch den Solarpark Gambach zu keinen Blendungen für die Verkehrsteilnehmer der BAB A 9.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH und deren Mitarbeiter.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic
Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



**Die
Autobahn
Südbayern**

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Teamleiter

Sachbearbeiter

Anlage



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach

Ihre Nachricht
12.09.2024

Unser Zeichen
3-4622-PAF-18337/2024

Bearbeitung +49 (841) 3705-1

Datum
01.10.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 01.12.2023 ist nach wie vor zu beachten. Darüber hinaus nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 als auch für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans.

Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Laut geotechnischer Stellungnahme zur Fundierung des Büros SL Rack handelt es sich beim östlichen Baufeld um einen ehemaligen Hopfengarten. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen (z.B. bei Abfuhr von Boden zur Verwertung auf Flächen Dritter).

Laut dieser Stellungnahme wurde Schichtwasser angetroffen. Nach telefonischer Rücksprache beim Büro SL Rack trifft diese Aussage nicht zu. Die auf S. 3 unter Nr. 2.1 abgebildeten Schichtenmodelle zeigen ebenso kein angetroffenes (Schichten-)

wasser.

Auf die Zinkthematik hatten wir in unserer letzten Stellungnahme vom 01.12.23 bereits hingewiesen. Auf Grund neuer wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse dürfen im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe **über** dem höchsten Grundwasserstand liegt. Auf Grund dessen sind, wie auch vom Büro SL Rack (siehe S. 16) vorgeschlagen, in der wasserungesättigten Bodenzone **Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis®“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.**

(In der wassergesättigten Bodenzone ist ein Einsatz von Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen nicht zulässig. Daher sind hier gemäß LfU-Merkblatt 1.2/9 (LfU, 2013) aus Gründen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes alternative Materialien (Aluminium) oder flache Gründungsformen (Schienensysteme) anzuwenden.)

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Abdruck

zur Vollständigkeit im
sachl. Zusammenhang auch in
FNA-Verfahren zu behandeln

Ettinger, Christian

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Freitag, 24. Januar 2025 08:58

Ettinger, Christian

WG: BBP Nr. 46 "Solarpark Gambach" - Stauwassereinfluss auf Fl.Nr. 63
Gmk. Gambach.

Hallo Herr Ettinger,

untenstehend finden Sie das Ergebnis der Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt als ergänzende
Stellungnahme für Ihre Ablage.

Die finalen Abwägungstabellen werde ich Ihnen spätestens nächste Woche zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.Sc. Urbanistik – Landschaft und Stadt



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0 //
Telefon direkt: +49(0)9661/
Mail: info@neidl.de //Homepage: neidl.de



Von:

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2025 15:25

An:

Cc:

Betreff: BBP Nr. 46 "Solarpark Gambach" - Stauwassereinfluss auf Fl.Nr. 63 Gmk. Gambach

Hallo Frau

wie gerade in der Besprechung zum Bebauungsplan 46 besprochen ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts
Ingolstadt Folgendes hinsichtlich des Stauwassereinflusses zu beachten:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit einer der folgenden Varianten wegen des dort angetroffenen
Stauwassers im Norden der Fl.Nr. 63 Gmk. Gambach Einverständnis:

- Austausch der nicht sickerfähigen Bodenschichten durch sandig-kiesiges Material, welches für die
Versickerung geeignet ist
- Verwendung von alternativen Materialien (z.B. PVC, Aluminium) o.ä., welche zu keiner Zinkauswaschung
führen
- Verwendung von flachen Gründungsformen wie z.B. Schienensystemen

In diesem Bereich ist eine Verwendung von verzinkten Stahlbauteilen sowie von Zink-Aluminium-Magnesium-
Legierungen (wie z.B. Magnesium) nicht zulässig, da hier die Befürchtung besteht, dass Zink in erhöhten Mengen

über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen könnte. Nähere Details hierzu entnehmen sie bitte unseren Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren.

Bei Fragen können sie sich noch bis morgen bei mir melden, ansonsten wenden sie sich bitte an meinen Kollegen !

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Abteilungsleiterin Landkreis Pfaffenhofen
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt
Telefon: +49 841 3705-1
Telefax: +49 841 3705-

Hinweis:

Um sicherzustellen, dass Ihre E-Mails auch bei Abwesenheit gelesen und bearbeitet werden können, bitten wir Sie, grundsätzlich Ihre E-Mail an folgende Adresse zu senden: <mailto:poststelle@wwa-in.bayern.de>

Folgen Sie uns auf:



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Dienstag, 24. September 2024 16:08
Bauleitplanung
AW: Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben.
Auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2023 wird verwiesen.
Auf der Homepage der Gemeinde konnte nur der Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Freundliche Grüße

Sachbearbeiterin

Wasserrecht

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hauptplatz 22 | 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

landkreis-pfaffenhofen.de



Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die
Geschäftsstelle Bauleitplanung am
Landratsamt Pfaffenhofen
an die
Gemeinde Rohrbach
Bauamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Kreiseigener Tiefbau

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.: 4
Telefon: 06
Fax: 06
E-Mail: f.

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

12/6102/PAF-21/12. Änderung des 18.09.2024
FNP

Vollzug der Baugesetze; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – erneute Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach ist ein Teil der
Kreisstraße PAF-21 betroffen.

Das erforderliche Einvernehmen besteht, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

1. Die Erschließung der Anlage hat über die bestehenden Wirtschaftswege mit den Flurnummern
64, 62, 59, 57 oder 78 der Gem. Gambach zu erfolgen. Eine neue Zufahrt zur Kreisstraße PAF-
21 wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugelassen.
2. An der Einmündung der Zufahrten in die Kreisstraße PAF-21 müssen, wie im Plan dargestellt,
ausreichende Sichtfelder vorhanden sein. Die Sichtfelder sind frei von jeglicher Bebauung,
Einfriedung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante zu
halten und wie folgt zu bemessen:

Schenkellänge auf der Zufahrt:	3,00 m
Schenkellänge auf der Kreisstraße PAF-21 in beide Richtungen bei 100 km/h:	200,00 m

Die Schenkellänge von 3,00 m muss vom Fahrbahnrand der Kreisstraße PAF-21 gewährleistet
sein.

3. Der Mindestabstand zwischen dem Fahrbahnrand der Kreisstraße PAF-21 und den baulichen
Anlagen (u.a. Einfriedungen und Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung/Einzelgehölzen)
muss mindestens 13,80 m betragen. Dies stellt eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 i. V.
mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dar.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg

4. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer und Niederschlagswasser zugeführt werden.

5. Von den Zufahrten und dem Grundstück darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen abfließen.

6. Baustoffe, Arbeitsgeräte, Abbruchmaterial und sonstige Gegenstände dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf sonstigem Grund des Landkreises weder vorübergehend noch dauernd gelagert werden.

7. Verschmutzungen und Beschädigungen der Kreisstraße, vor allem während der Bauzeit, sind sofort zu beseitigen.

Freundliche Grüße



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die Geschäftsstelle Bauleitplanung
am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
an die
Marktgemeinde Rohrbach
per E-Mail

Öff. Sicherheit und Ordnung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon:
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.09.2024

Unsere Zeichen (etwa angeben)
62/0910

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
13.10.2024

Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Dokument erhalten Sie die Stellungnahme zum oben genannten Bauvorhaben. Wir bitten Sie nach Prüfung um Mitteilung in wie weit die Belange des abwehrenden Brandschutzes von Ihrer Seite berücksichtigt wurden und um Übersendung des Brandschutznachweises im PDF – Format.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Brandschutzdienststelle

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr;
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1. Flächen für die Feuerwehr

Die Verkehrsflächen von der öffentlichen Straße bis hin zur Umzäunung der Solar-Parks sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (BayTB, Punkt A 2.2.1.1) einzuhalten.

2. Löschwasserbedarf

Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Einer Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es im Regelfall nicht.

3. Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren

Vor Inbetriebnahme sind die örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Betreiber vor Ort in die Besonderheiten der Anlage einzuweisen.

4. Ansprechpartner der Feuerwehr

Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle:

an unter: Brandschutzdienststelle@landratsamt-paf.de

Verteiler:

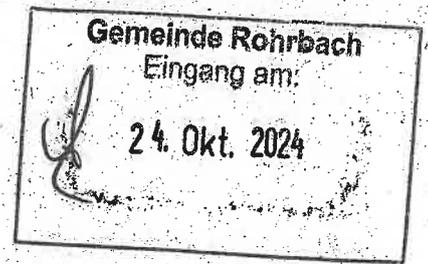
Zur Würdigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes:
Markt Rohrbach

Zur Kenntnisnahme:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> KBR | <input type="checkbox"/> KBI Fabian Beckenbauer |
| <input type="checkbox"/> KBI Roland Müller | <input type="checkbox"/> KBM Roland Seemüller |
| <input type="checkbox"/> KBM Maximilian Rossner | <input type="checkbox"/> KBM Tobias Zull |
| <input type="checkbox"/> KBM Stefan Nitschke | <input checked="" type="checkbox"/> KBM |
| <input type="checkbox"/> KBM F.-X. Schmidl | <input type="checkbox"/> KBM Georg Wein |
| <input type="checkbox"/> KBM Marcel Geiser | <input checked="" type="checkbox"/> Kommandant Rohrbach, Gambach, Rohr, Waal |
| <input type="checkbox"/> M. Sanhieter, Bauverwaltung LRA | <input type="checkbox"/> P. Wawra, Bautechnik LRA |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bauleitplanung LRA | |

Bürger 1

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach



Solarpark in Gambach

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme aus Gambach und wohne in Rohrbach. Zu ihren Planungen könnte ich einerseits sagen, dass alles was die Gemeinde Rohrbach für PV-Anlagen braucht mit dem Solarpark Gambach erfüllt ist. Rohrbach und alle anderen Gemeindeteile haben nichts zu tragen. Fair empfinde ich das nicht, obwohl es für mich als Rohrbacher/in positiv ist. Ich würde mir wünschen dies in Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Zumal sie in ihrer bisherigen Kommunikation anders unterwegs waren, so wie ich diese wahrgenommen habe.

Es stellt sich mir die Frage, ob sie wirklich wollen, dass ein seit mehr als fünfzig Jahren idyllisch gelegenes Dorf zur Industrielandschaft wird? Und damit totgemacht wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie das wollen.

Meine Bitte: Berücksichtigen bei ihrer Entscheidung, was sie damit für künftige Generationen festlegen.

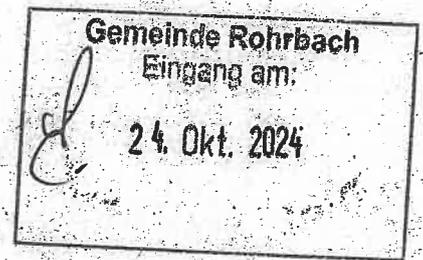
Mit freundlichen Grüßen

den 22. 10. 24

Bürger 2

23.10.2024

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach



Bekanntmachung zum Solarpark Gambach

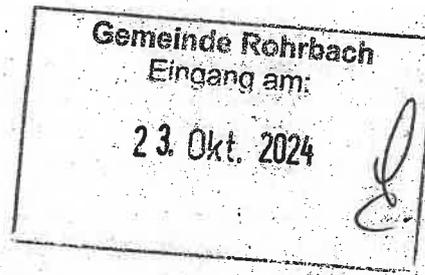
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte,

ich wohne in Gambach nahe am Ortsausgang zum Wald. Das ist für den Naturschutz sehr schön. Wie wird die Grünfläche unter den Solarfeldern bearbeitet, um die Artenvielfalt im Bodenleben zu erhalten? Das erschließt sich mir aus ihren Unterlagen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Bürger 3

An Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach



Solarpark Gambach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung habe ich die ausgelegten Planungen gelesen. Mein Einwand: Was passiert, falls an den Speichercontainern ein Brand ausbricht? Ist die örtliche Feuerwehr informiert und auch geschult in der Bekämpfung eines solchen Brandes? Wie soll das gehen? Nach meiner Kenntnis ist ein solcher Brand mit Wasser nicht zu löschen. Wie ist dann für den Schutz der Bewohner gesorgt?

22.10.2024

Bürger 4

Gemeinde Rohrbach
Eingang am:

23. Okt. 2024



Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach

Solarpark Rohrbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Planungen zu einem Solarpark Rohrbach haben wir gelesen. Bei genauem Hinsehen konzentriert sich alles auf das Dorf Gambach. Dort soll alle PV-Energie der Gemeinde Rohrbach konzentriert werden.

Jetzt kommt aber auch noch der Plan für das Sondergebiet „Schneider“ dazu, den sie auch auf den Weg bringen wollen. Da sind wir massiv davon betroffen.

Sollen die Dörfer Ottersried und Gambach in eine Industrielandschaft verwandelt werden mit unabsehbaren Folgen? Was ist konkret ihr Ziel bei den beiden Maßnahmen?

Eine nachvollziehbare Antwort wäre hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

den 22.10.2024

Bürger 5

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach

Gemeinde Rohrbach
Eingang am:
23. Okt. 2024 *JK*

Solarpark Rohrbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Planungen zu einem Solarpark Rohrbach haben wir gelesen. Bei genauem Hinsehen konzentriert sich alles auf das Dorf Gambach. Dort soll alle PV-Energie der Gemeinde Rohrbach konzentriert werden.

Jetzt kommt aber auch noch der Plan für das Sondergebiet „Schneider“ dazu, den sie auch auf den Weg bringen wollen. Da sind wir massiv davon betroffen.

Sollen die Dörfer Ottersried und Gambach in eine Industrielandschaft verwandelt werden mit unabsehbaren Folgen? Was ist konkret ihr Ziel bei den beiden Maßnahmen?

Eine nachvollziehbare Antwort wäre hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

, den 22.10.2024

Bürger 6

,23.10.2024

An

Gemeinde Rohrbach a.d.Ilm

Bauamt

bauamt@rohrbach-ilm.de

Hofmarkstraße 2 85296 Rohrbach a.d.Ilm

Betreff:

Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes,
mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49,
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und
Grünordnungsplan Nr. 49 "Solarpark Gambach"

Einwendungen und Bedenken gegen siehe obigen Betreff

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden mache ich meine Einwendungen und Bedenken geltend:

- **Kritik wegen weiterhin fehlenden Richtlinien in der Gemeinde Rohrbach für PV-Freiflächenanlagen**

Mit Richtlinien zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hätte die Gemeinde Rohrbach einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen können.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien könnte städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden.

Richtlinien gibt es weiterhin nicht, nur die Zusage, dass „In Gambach“ keine weiteren Anlagen mehr genehmigt werden.

Was gilt für die übrigen Ortsteile, die bisher keinen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten müssen?

Der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG ist hierdurch verletzt, der auch im Verwaltungsrecht zu beachten ist:

Gleichbehandlung der Bürger

Gleichbehandlung der Ortsteile

Gemäß dem Art. 3 GG gilt der Gleichheitsgrundsatz. Die Verwaltung hat ihr Ermessen in gleich liegenden Fällen in gleicher Weise auszuüben. Aufgrund der Existenz der Selbstbindung der Verwaltungsbehörde wird bei Ermessensentscheidungen eine Ermessensreduktion auf null eintreten. Einer Verwaltungsbehörde wird oft, vom Gesetzgeber und der allgemeinen Struktur, ein Spielraum für Verwaltungsentscheidungen gelassen. Die Selbstbindung der Verwaltung setzt diesem Spielraum festgelegte Grenzen.

Das meint ganz einfach, dass die Entscheidungen der Behörde Kontinuität aufweisen müssen, Sachverhalte, die in der Vergangenheit auf eine ganz bestimmte Weise behandelt wurden, müssen, so will es der Gesetzgeber, nach dem Gleichheitsprinzip auch in zukünftigen Zeiten auf diese Art und Weise geregelt werden.

Ein Ermessensspielraum ist kein rechtsfreier Raum.

Im konkreten Fall hätte dem Antrag eines Gambacher Bürgers ebenso positiv stattgegeben werden müssen wie dem Antrag des Herrn Riedl/Energiepark Rohrbach GmbH & Co. KG.

Im konkreten Fall hätte man auch die Ortsteile heranziehen müssen, um den Erfordernissen der Energiewende nachkommen zu können.

- **Unverhältnismäßigkeit bezgl. Größe des „Solarparks“ gegenüber Fläche des Ortsteils Gambach**

21 ha bzw. 17 ha sollen die Ausmaße des Solarparks sein.

Nach meiner Rechnung umfasst die Ortschaft Gambach ca. 16 ha Wohnbebauung, insgesamt 330 ha Gemarkung/landwirtschaftliche Fläche. Weitere 18 ha bestehende PV-Freiflächenanlage plus 35 ha im Bau, hier auch ein Teil außerhalb Gemarkung, jedoch optisch in Gambach (Richtung Puch).

Darf ein „Solarpark“ wirklich größer sein als die Ortschaft, die alleinig davon betroffen ist und daher für die ganze Gemeinde Rohrbach „bluten“ soll? Eine Gleichbehandlung wie oben erläutert ist hier nicht ersichtlich.

- Prüfung Alternativstandorte

Diese ist nicht erfolgt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Alternativstandorte geprüft wurden.

Eine Standortprüfung generell richtet sich nach Folgenden möglichen Standorten:

Versiegelte Konversionsflächen

Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen

Abfalldeponien sowie Altlasten- und Verdachtsflächen, wiederverfüllte Kiesgruben

Flächen in unmittelbarer Nähe eines 200m Korridors zu Autobahnen und Schienenwegen

Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich

Bisherige landwirtschaftliche Flächen ohne Nähe zu Autobahnen oder Schienenwegen inmitten der Landwirtschaft kommen weder laut Gesetz noch im Sinne einer Erhaltung der Kulturlandschaft in Frage!

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich verändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modul-Felder in gleichbleibender Weise die Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen als Störung des Landschaftsbildes empfunden.

In der Gemeinde Rohrbach dürfte es viele Flächen in Nähe zu Autobahn/Schienen geben, die als Standort geeigneter wären:

Beispiel: Zwischen Spina-Gelände und Autobahn westlich der Bahn

Auf landwirtschaftlichen und unbelasteten Flächen im Ortsteil Gambach sollte hier nicht die erste Wahl fallen! Eine Freileitung (Flurnummer 74) stellt keine Vorbelastung i. S. der Standortwahl für PV-Freiflächenanlagen dar.

- Blindgutachten

Der Gutachter war wohl nicht vor Ort: ansässig in Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Handelt es sich hier um einen amtlich anerkannten Sachverständigen?

Weiter ging das Gutachten an die Firma Energiepark Rohrbach

GmbH & Co. KG in Reichertshofen, dies ist fehlerhaft und lässt auf ein insgesamt unsorgfältiges Gutachten schließen. Weiter ist die jüngste Lektüre laut Literaturverzeichnis aus dem Jahr 2020. Ich nehme an, hier gibt es angesichts der Klimaprobleme neuere Literatur, was auch auf ein unsorgfältiges Gutachten schließen lässt.

- Einspeisezusage

Gibt es eine Einspeisezusage des Betreibers für erzeugten Strom zu Gunsten der Gemeinde oder kann der Betreiber anderweitig verkaufen je nach Spitzenzeiten?

- **Brandschutz**

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu erstellen.

- **Werbeflächen**

Werbeflächen sind hier entgegen der Plakatier-Verordnung der Gemeinde Rohrbach zulässig? Dies ist zudem eine Landschaft und kein Gewerbegebiet!

- **Tierschutz**

Aus Sicherheitsgründen werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel umzäunt. Diese Zäune stellen eine Barriere für Tiere dar, besonders wenn sie bis auf den Boden reichen. Für Hasen, Igel und sonstige Kleintiere können solche Zäune oftmals unüberwindbar. Abhilfe schafft ein Abstand zwischen Boden und Zaun von mindestens 20 Zentimetern.

Dies ist in der Planung berücksichtigt.

Jedoch um auch größeren Tieren ein Durchkommen zu ermöglichen, braucht es zusätzlich Korridore zwischen den einzelnen Parzellen der Anlage, insbesondere eine Anlage in dieser Größe.

Hier lassen die Planungen Details dazu offen. Eine wolfsichere Gestaltung ist hier wohl gegensätzlicher Natur. Was sagen denn die Jäger, mit Jagdvorstand Riedl, ob hier der spekulative Wolf oder die tatsächlichen Rehe Vorrang haben? Wie sollen die größeren Tiere ausweichen?

- **Metallauswaschung**

Maßnahmen zur Verhinderung oder Behandlung der möglichen Metallauswaschung fehlen. Insbesondere ist zu klären, welcher Art die Metallpfosten sind (Zink?).

Danke für das Entgegennehmen und die Berücksichtigung,
mit freundlichen Grüßen

Bürger 7

den 21.10.2024

Gemeinde Rohrbach
Bauamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Fax: 08442/967034
E-Mail: bauamt@rohrbach-ilm.de

Einwendungen und Bedenken zum Sondergebiet Photovoltaik

-Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs zur 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes

-Bekanntmachung über die Auslegung/ Aufstellung des Planentwurfs für die Aufstellung eines
Bebauungsplanes Nr. 49 "Solarpark Gambach"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 12.09.24 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 49 und 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ möchte ich folgende Einwände vorbringen.

Blendgutachten:

War der Sachverständige vor Ort?

Auf Seite 3 ist die Adresse 85084 Reichertshofen angegeben. Ist dies ein Fehler?

Laut Gutachten ist angegeben, das höchstens direkt östlich Reflexionen auf die Autobahn treffen
können. Dann sind hier doch Blendungen möglich?

Sind alle Einfallswinkel und der Sonnenstand je nach Jahreszeit berücksichtigt? Das Gelände
weist verschiedene Gefälle auf.

In der Simulation werden keine Hindernisse berücksichtigt. Was ist mit landwirtschaftlichen
Fahrzeugen, die in unmittelbarer Nähe Arbeiten erledigen?

Welche Module werden in dem Projekt explizit verbaut?

In dem Gutachten steht, dass keine relevanten Beeinträchtigungen für die Fahrzeugführer zu
erwarten sind.

Was ist mit Spaziergängern und Radfahrern, die hier auf diesen Feldwegen Ihre Freizeit genießen
und vom stressigen Alltag abschalten?

Auf meiner täglichen Spazierrunde treffe ich viele Leute, auch aus Langenbruck an.

Der Erholungswert ist hier nicht garantiert! Ich fühle mich durch das geplante Sondergebiet stark
beeinträchtigt.

Es ist mit einer Auswirkung auf die hier lebende Bevölkerung gegeben!

Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Ausmaß beeinträchtigen das Landschafts- und
Siedlungsgebiet. Nur zur Information: Gambach hat eine Größe von ca. 16 ha.

Wieso plant man das in einer Entfernung von 170 m zur Ortsschaft von Gambach und 130 m zu Stöffel?

Mit 20 ha deutlich zu groß und zu nah an den Wohngebieten von Gambach und Stöffel Warum wird hier nicht eine eindeutige Abstandsfläche zu den Häusern festgelegt?

Tiere und Pflanzen:

Der Geltungsbereich hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere! Wieso wird dieser Lebensraum zerstört?

Die Fläche kann als Schafweide genutzt werden. Dies muss klar geregelt sein und auch überprüft werden.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt zu einem Wechsel des Mikroklimas. Wie gleicht man dies aus?

Bei Starkregen sind deutliche Ausschwemmungen (siehe Solarpark Puch) möglich.

Wurde eine alternative Standortprüfung für dieses Sondergebiet durchgeführt?

Geotechnische Stellungnahme zur Fundierung:

Seite 12, Foto 3: wo wurde dies fotografiert? Das kann überall sein – ist nicht eindeutig erkennbar.

Artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.11.23

-ist diese aktuell?

-3.1.2: Zauneidechse, dies muss nochmal überprüft werden.

Angrenzend an die westliche Ackerfläche befindet sich ein Habitatpotenzial für die Haselmaus. Dieses muss geschützt werden.

3.1.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse muss geschützt werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung muss dies abklären.

2 St. Bauraum Batteriespeicher/Systeme

6 Stück Technikgebäude ? Jetzt doch nicht mehr?

Wasserversorgung im Brandfall, angrenzender Wald

Wie sollte dort ein Brand gelöscht werden? Sind die Feuerwehren mit einbezogen, speziell auf solche Anlagen geschult? Was passiert, wenn ein Batteriespeicher brennt? Kann dieser gelöscht werden? Schadstoffe können in Luft und Boden gelangen. Boden- und Grundwasserschutz – wie wird das geregelt? Belastungen für Mensch (Anwohner von Stöffel und Gambach) und Tiere. Wie werden diese geschützt?

Rückbau

Die Art der Nutzung Photovoltaik ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB auf 35 Jahre nach Inbetriebnahme befristet. Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen sowie sämtliche Betonfundamente vollständig zu beseitigen und der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten wieder herzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Was ist in 35 Jahren? Wer garantiert dies alles? Auswirkungen auf die Umwelt und den Boden?

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3,80 m. Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3,00 m.
Warum diese Größenordnungen?

Stromversorgung

wo werden die privaten 20 kv Kabel, private Trafostationen erstellt/ gebaut, welche Übergabestationen? keine genauen Angaben zu den Übergabestationen. Ist dies mit den Nachbargemeinden geregelt?

Nachdem die Gemeinde Reichertshofen 2024 vom Hochwasser stark betroffen war, stellt sich hier die Frage, wie die Stromeinspeisung gehandhabt wird? Laut Informationen soll das Umspannwerk neu gebaut werden. Der eventuelle neue Standort ist noch nicht bekannt.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern.
Hier sollte vor Beginn eine Immissionsmessung vorliegen!

Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 8:00 - 20:00 Uhr zulässig. Nachdem Schafe keinen Lärm verursachen, sollte hier die Zeit deutlich reduziert werden!

Dauerhafte Beeinträchtigungen (ca. 20 ha) werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorprägung in Kauf genommen werden können.
Das Landschaftsbild wird für die nächsten 35 Jahre zerstört!

Immissionsschutz

Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile.

Blendschutzmaßnahmen müssen vor Baubeginn geregelt sein!

Es gibt auch andere Menschen wie z.B. Epileptiker, die von solchen Blendungen betroffen sind!

Warum kümmert sich die Gemeinde Rohrbach ausschließlich um die Interessen der Energiepark Rohrbach GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 48, 85296 Rohrbach und nicht auch um die anderen betroffenen Gemeindebürger und Anlieger des geplanten Sondergebietes?

Der Eingriff in die Natur und den Menschen wird sehr kritisch gesehen.

Insoweit kann abschließend gesagt werden, dass das geplante Vorhaben an dieser Stelle in dieser Größe nicht umgesetzt werden soll, da die gesunden Lebensverhältnisse von Mensch, Tier und Umwelt zu stark beeinträchtigt werden.

Datenschutz:

Ich weise auch diesmal ausdrücklich darauf hin, dass meine Stellungnahme anonym behandelt werden muss. Hier wird auf den Datenschutz (DSGVO) und BayDSG verwiesen!

Mit freundlichen Grüßen

Bürger S

den 21.10.2024

Gemeinde Rohrbach
Bauamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Fax: 08442/967034
E-Mail: bauamt@rohrbach-ilm.de

Einwendungen und Bedenken zum Sondergebiet Photovoltaik

-Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Bekanntmachung über die Auslegung/ Aufstellung des Planentwurfs für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 49 "Solarpark Gambach"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 12.09.24 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 49 und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ möchte ich folgende Einwände vorbringen.

Blendgutachten:

War der Sachverständige vor Ort?

Auf Seite 3 ist die Adresse 85084 Reichertshofen angegeben. Ist dies ein Fehler?

Laut Gutachten ist angegeben, dass höchstens direkt östlich Reflexionen auf die Autobahn treffen können. Dann sind hier doch Blendungen möglich?

Sind alle Einfallswinkel und der Sonnenstand je nach Jahreszeit berücksichtigt? Das Gelände weist verschiedene Gefälle auf.

In der Simulation werden keine Hindernisse berücksichtigt. Was ist mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die in unmittelbarer Nähe Arbeiten erledigen?

Welche Module werden in dem Projekt explizit verbaut?

In dem Gutachten steht, dass keine relevanten Beeinträchtigungen für die Fahrzeugführer zu erwarten sind.

Was ist mit Spaziergängern und Radfahrern, die hier auf diesen Feldwegen Ihre Freizeit genießen und vom stressigen Alltag abschalten?

Auf meiner täglichen Spazierrunde treffe ich viele Leute, auch aus Langenbruck an.

Der Erholungswert ist hier nicht garantiert! Ich fühle mich durch das geplante Sondergebiet stark beeinträchtigt.

Es ist mit einer Auswirkung auf die hier lebende Bevölkerung gegeben!

Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Ausmaß beeinträchtigen das Landschafts- und Siedlungsgebiet. Nur zur Information: Gambach hat eine Größe von ca. 16 ha.

Wieso plant man das in einer Entfernung von 170 m zur Ortschaft von Gambach und 130 m zu Stöffel?

Mit 20 ha deutlich zu groß und zu nah an den Wohngebieten von Gambach und Stöffel! Warum wird hier nicht eine eindeutige Abstandsfläche zu den Häusern festgelegt?

Tiere und Pflanzen:

Der Geltungsbereich hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere! Wieso wird dieser Lebensraum zerstört?

Die Fläche *kann* als Schafweide genutzt werden. Dies muss klar geregelt sein und auch überprüft werden.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt zu einem Wechsel des Mikroklimas. Wie gleicht man dies aus?

Bei Starkregen sind deutliche Ausschwemmungen (siehe Solarpark Puch) möglich.

Wurde eine alternative Standortprüfung für dieses Sondergebiet durchgeführt?

Geotechnische Stellungnahme zur Fundierung:

Seite 12, Foto 3: wo wurde dies fotografiert? Das kann überall sein – ist nicht eindeutig erkennbar.

Artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.11.23

-ist diese aktuell?

-3.1.2: Zauneidechse, dies muss nochmal überprüft werden.

Angrenzend an die westliche Ackerfläche befindet sich ein Habitatpotenzial für die Haselmaus. Dieses muss geschützt werden.

3.1.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse muss geschützt werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung muss dies abklären.

2 St. Bauraum Batteriespeicher/Systeme

6 Stück Technikgebäude ? Jetzt doch nicht mehr?

Wasserversorgung im Brandfall, angrenzender Wald

Wie sollte dort ein Brand gelöscht werden? Sind die Feuerwehren mit einbezogen, speziell auf solche Anlagen geschult? Was passiert, wenn ein Batteriespeicher brennt? Kann dieser gelöscht werden? Schadstoffe können in Luft und Boden gelangen. Boden- und Grundwasserschutz – wie wird das geregelt? Belastungen für Mensch (Anwohner von Stöffel und Gambach) und Tiere. Wie werden diese geschützt?

Rückbau

Die Art der Nutzung Photovoltaik ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB auf 35 Jahre nach Inbetriebnahme befristet. Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen sowie sämtliche Betonfundamente vollständig zu beseitigen und der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten wieder herzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Was ist in 35 Jahren? Wer garantiert dies alles? Auswirkungen auf die Umwelt und den Boden?

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3,80 m. Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3,00 m.

Warum diese Größenordnungen?

Stromversorgung

wo werden die privaten 20 kv Kabel, private Trafostationen erstellt/ gebaut, welche Übergabestationen? keine genauen Angaben zu den Übergabestationen. Ist dies mit den Nachbargemeinden geregelt?

Nachdem die Gemeinde Reichertshofen 2024 vom Hochwasser stark betroffen war, stellt sich hier die Frage, wie die Stromeinspeisung gehandhabt wird? Laut Informationen soll das Umspannwerk neu gebaut werden. Der eventuelle neue Standort ist noch nicht bekannt.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Hier sollte vor Beginn eine Immissionsmessung vorliegen!

Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 8:00 - 20:00 Uhr zulässig. Nachdem Schafe keinen Lärm verursachen, sollte hier die Zeit deutlich reduziert werden!

Dauerhafte Beeinträchtigungen (ca. 20 ha) werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorprägung in Kauf genommen werden können. Das Landschaftsbild wird für die nächsten 35 Jahre zerstört!

Immissionsschutz

Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile.

Blendschutzmaßnahmen müssen vor Baubeginn geregelt sein!

Es gibt auch andere Menschen wie z.B. Epileptiker, die von solchen Blendungen betroffen sind!

Warum kümmert sich die Gemeinde Rohrbach ausschließlich um die Interessen der Energiepark Rohrbach GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 48, 85296 Rohrbach und nicht auch um die anderen betroffenen Gemeindebürger und Anlieger des geplanten Sondergebietes?

Der Eingriff in die Natur und den Menschen wird sehr kritisch gesehen.

Insoweit kann abschließend gesagt werden, dass das geplante Vorhaben an dieser Stelle in dieser Größe nicht umgesetzt werden soll, da die gesunden Lebensverhältnisse von Mensch, Tier und Umwelt zu stark beeinträchtigt werden.

Datenschutz:

Ich weise auch diesmal ausdrücklich darauf hin, dass meine Stellungnahme anonym behandelt werden muss. Hier wird auf den Datenschutz (DSGVO) und BayDSG verwiesen!

Mit freundlichen Grüßen

Bürger

den 23.10.2024

Gemeinde Rohrbach
Bauamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Fax: 08442/967034
E-Mail: bauamt@rohrbach-ilm.de

Einwendungen und Bedenken zum Sondergebiet Photovoltaik

-Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Bekanntmachung über die Auslegung/ Aufstellung des Planentwurfs für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 49 "Solarpark Gambach"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 12.09.24 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 49 und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ möchte ich folgende Einwände vorbringen.

Blendgutachten:

War der Sachverständige vor Ort?

Auf Seite 3 ist die Adresse 85084 Reichertshofen angegeben. Ist dies ein Fehler?

Im Gutachten ist angegeben, dass höchstens direkt östlich Reflexionen auf die Autobahn treffen können. Dann sind hier doch Blendungen möglich?

Sind alle Einfallswinkel und der Sonnenstand je nach Jahreszeit berücksichtigt? Das Gelände weist verschiedene Gefälle auf.

In der Simulation werden keine Hindernisse berücksichtigt. Was ist mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die in unmittelbarer Nähe arbeiten erledigen?

Welche Module werden in dem Projekt explizit verbaut?

In dem Gutachten steht, dass keine relevanten Beeinträchtigungen für die Fahrzeugführer zu erwarten sind.

Was ist mit Spaziergängern und Radfahrern, die hier auf diesen Feldwegen Ihre Freizeit genießen und vom stressigen Alltag abschalten?

Auf meiner täglichen Spazierrunde treffe ich viele Leute, auch aus Langenbruck an.

Der Erholungswert ist hier nicht garantiert! Ich fühle mich durch das geplante Sondergebiet stark beeinträchtigt.

Es ist mit einer Auswirkung auf die hier lebende Bevölkerung gegeben!

Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Ausmaß beeinträchtigen das Landschafts- und Siedlungsgebiet. Nur zur Information: Gambach hat eine Größe von ca. 16 ha.

Wieso plant man das in einer Entfernung von 170 m zur Ortschaft von Gambach und 130 m zu

Stöffel?

Mit 20 ha deutlich zu groß und zu nah an den Wohngebieten von Gambach und Stöffel! Warum wird hier nicht eine eindeutige Abstandsfläche zu den Häusern festgelegt?

Tiere und Pflanzen:

Der Geltungsbereich hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere! Wieso wird dieser Lebensraum zerstört?

Die Fläche *kann* als Schafweide genutzt werden. Dies muss klar geregelt sein und auch überprüft werden.

Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 8:00 - 20:00 Uhr zulässig. Nachdem Schafe keinen Lärm verursachen, sollte hier die Zeit deutlich reduziert werden!

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt zu einem Wechsel des Mikroklimas. Wie gleicht man dies aus?

Bei Starkregen sind deutliche Ausschwemmungen (siehe Solarpark Puch) möglich.

Wurde eine alternative Standortprüfung für dieses Sondergebiet durchgeführt?

Geotechnische Stellungnahme zur Fundierung:

Seite 12 ; Foto 3: wo wurde dies fotografiert? Das kann überall sein – ist nicht eindeutig erkennbar.

Artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.11.23

-ist diese noch aktuell?

-3.1.2: Zauneidechse, dies muss nochmal überprüft werden.

Angrenzend an die westliche Ackerfläche befindet sich ein Habitatpotenzial für die Haselmaus. Dieses muss geschützt werden.

3.1.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse muss geschützt werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung muss dies abklären.

Der Zaun ist auch ein erhöhtes Verletzungsrisiko für Tiere! Ist dies mit Naturschutzbehörde abgeklärt?

2 St. Bauraum Batteriespeicher/Systeme

6 Stück Technikgebäude?

Wasserversorgung im Brandfall, angrenzender Wald

Wie sollte dort ein Brand gelöscht werden? Sind die Feuerwehren mit einbezogen, speziell auf solche Anlagen geschult? Was passiert, wenn ein Batteriespeicher brennt? Kann dieser gelöscht werden? Schadstoffe können in Luft und Boden gelangen. Boden- und Grundwasserschutz – wie wird das geregelt? Belastungen für Mensch (Anwohner von Stöffel und Gambach) und Tiere. Wie werden diese geschützt?

Rückbau

Die Art der Nutzung Photovoltaik ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB auf 35 Jahre nach Inbetriebnahme

befristet. Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen sowie sämtliche Betonfundamente vollständig zu beseitigen und der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten wieder herzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Was ist in 35 Jahren? Wer garantiert dies alles? Auswirkungen auf die Umwelt und den Boden?

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3,80 m. Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3,00 m. Warum diese Größenordnungen?

Stromversorgung

wo werden die privaten 20 kv Kabel, private Trafostationen erstellt/ gebaut, welche Übergabestationen? keine genauen Angaben zu den Übergabestationen. Ist dies mit den Nachbargemeinden geregelt? Ist die Einspeisezusage geregelt?

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Hier sollte vor Beginn eine Immissionsmessung vorliegen!

Dauerhafte Beeinträchtigungen (ca. 20 ha) werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorprägung in Kauf genommen werden können. Das Landschaftsbild wird für die nächsten 35 Jahre zerstört!

Immissionsschutz

Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile.

Blendschutzmaßnahmen müssen vor Baubeginn geregelt sein!

Dies betrifft mich und meine Gesundheit! Da ich unter Migräne mit Aura leide, muss ich verschiedenes beachten. Für mich bedeutet Blendung ein erhöhtes Migräne-Risiko. Blendung durch z.B. Glas, Spiegel, PV Anlagen ist für mich ein deutliches Risiko. Meine Gesundheit ist dadurch stark beeinträchtigt. Spezielle Migräne Medikamente helfen, sind leider sehr stark. Muss ich wegen diesem Sondergebiet meinen fast täglichen Erholungsspaziergang ändern? Für mich ist das eine sehr starke Beeinträchtigung meines Lebens und meiner Gesundheit!

Es gibt auch andere Menschen wie z.B. Epileptiker, die von solchen Blendungen betroffen sind!

Warum kümmert sich die Gemeinde Rohrbach ausschließlich um die Interessen der Energiepark Rohrbach GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 48, 85296 Rohrbach und nicht auch um die anderen betroffenen Gemeindebürger und Anlieger des geplanten Sondergebietes?

Der Eingriff in die Natur und den Menschen wird sehr kritisch gesehen.

In meiner Freizeit und Erholung gehe ich fast täglich an dieser geplanten Fläche mit dem Hund spazieren. Treffe hier sehr viele Menschen. Es ist ein sehr gutes Erholungsgebiet wegen:

- wenig befahrener Strasse nach Stöffel
- kurze Strecke nach Langenbruck
- sehr viele Hundebesitzer gehen hier spazieren (auch aus Langenbruck)
- Hund kann frei laufen
- vielseitig, da auch im angrenzenden Wald spazieren oder gejoggt gegangen werden kann.
- Feldweg auch für Radfahrer geeignet?

Insoweit kann abschließend gesagt werden, dass das geplante Vorhaben an dieser Stelle in dieser Größe nicht umgesetzt werden soll, da die gesunden Lebensverhältnisse von Mensch, Tier und Umwelt zu stark beeinträchtigt werden.

Die Flächenabstände sind unterschiedlich? Sind sie so mit den Grundstücksnachbarn so vereinbart worden? Sind diese zulässig? Herr Erich Volnhals ist Grundstücksnachbar, aber leider verstorben. Tritt hier eine andere Regelung mit dem neuen Eigentümer in Kraft?

Datenschutz:

Ich weise auch diesmal ausdrücklich darauf hin, dass meine Stellungnahme und meine Krankheit anonym behandelt werden muss. Hier wird auf den Datenschutz (DSGVO) und BayDSG verwiesen!

Laut schriftlicher Information des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in München wurde mir mitgeteilt, dass die Einwendungen künftig bereits vor Versand an etwaige Planungsbüros geschwärzt bzw. lediglich die notwendigen Sachinformationen weitergeleitet werden.

So soll künftig verhindert werden, dass personenbezogene Daten unsachgemäß verarbeitet oder Dritten (z.B. Vorhabensträger) bekannt werden.

Ich möchte nicht, dass Herr Riedl erneut Bürgern erzählt, dass ich und wenige Gambacher gegen den Solarpark sind! Hierzu gibt es Zeugen!

Mit freundlichen Grüßen

, den 21.10.2024

Bürger 10

Gemeinde Rohrbach
Bauamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Fax: 08442/967034
E-Mail: bauamt@rohrbach-ilm.de

Einwendungen und Bedenken zum Sondergebiet Photovoltaik

-Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Bekanntmachung über die Auslegung/ Aufstellung des Planentwurfs für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 49 "Solarpark Gambach"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 12.09.24 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 49 und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 49 „Solarpark Gambach“ möchte ich folgende Einwände vorbringen.

Blendgutachten:

War der Sachverständige vor Ort?

Auf Seite 3 ist die Adresse 85084 Reichertshofen angegeben. Ist dies ein Fehler?

Laut Gutachten ist angegeben, dass höchstens direkt östlich Reflexionen auf die Autobahn treffen können. Dann sind hier doch Blendungen möglich?

Sind alle Einfallswinkel und der Sonnenstand je nach Jahreszeit berücksichtigt? Das Gelände weist verschiedene Gefälle auf.

In der Simulation werden keine Hindernisse berücksichtigt. Was ist mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die in unmittelbarer Nähe Arbeiten erledigen?

Welche Module werden in dem Projekt explizit verbaut?

In dem Gutachten steht, dass keine relevanten Beeinträchtigungen für die Fahrzeugführer zu erwarten sind.

Was ist mit Spaziergängern und Radfahrern, die hier auf diesen Feldwegen Ihre Freizeit genießen und vom stressigen Alltag abschalten?

Auf meiner täglichen Spazierrunde treffe ich viele Leute, auch aus Langenbruck an.

Der Erholungswert ist hier nicht garantiert! Ich fühle mich durch das geplante Sondergebiet stark beeinträchtigt.

Es ist mit einer Auswirkung auf die hier lebende Bevölkerung gegeben!

Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Ausmaß beeinträchtigen das Landschafts- und Siedlungsgebiet. Nur zur Information: Gambach hat eine Größe von ca. 16 ha.

Wieso plant man das in einer Entfernung von 170 m zur Ortschaft von Gambach und 130 m zu Stöffel?

Mit 20 ha deutlich zu groß und zu nah an den Wohngebieten von Gambach und Stöffel! Warum wird hier nicht eine eindeutige Abstandsfläche zu den Häusern festgelegt?

Tiere und Pflanzen:

Der Geltungsbereich hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere! Wieso wird dieser Lebensraum zerstört?

Die Fläche kann als Schafweide genutzt werden. Dies muss klar geregelt sein und auch überprüft werden.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt zu einem Wechsel des Mikroklimas. Wie gleicht man dies aus?

Bei Starkregen sind deutliche Ausschwemmungen (siehe Solarpark Puch) möglich.

Würde eine alternative Standortprüfung für dieses Sondergebiet durchgeführt?

Geotechnische Stellungnahme zur Fundierung:

Seite 12, Foto 3: wo wurde dies fotografiert? Das kann überall sein – ist nicht eindeutig erkennbar.

Artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.11.23

-ist diese aktuell?

-3.1.2: Zauneidechse, dies muss nochmal überprüft werden.

Angrenzend an die westliche Ackerfläche befindet sich ein Habitatpotenzial für die Haselmaus. Dieses muss geschützt werden.

3.1.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse muss geschützt werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung muss dies abklären.

2 St. Bauraum Batteriespeicher/Systeme

6 Stück Technikgebäude ? Jetzt doch nicht mehr?

Wasserversorgung im Brandfall, angrenzender Wald

Wie sollte dort ein Brand gelöscht werden? Sind die Feuerwehren mit einbezogen, speziell auf solche Anlagen geschult? Was passiert, wenn ein Batteriespeicher brennt? Kann dieser gelöscht werden? Schadstoffe können in Luft und Boden gelangen. Boden- und Grundwasserschutz – wie wird das geregelt? Belastungen für Mensch (Anwohner von Stöffel und Gambach) und Tiere. Wie werden diese geschützt?

Rückbau

Die Art der Nutzung Photovoltaik ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB auf 35 Jahre nach Inbetriebnahme befristet. Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen sowie sämtliche Betonfundamente vollständig zu beseitigen und der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten wieder herzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Was ist in 35 Jahren? Wer garantiert dies alles? Auswirkungen auf die Umwelt und den Boden?

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3,80 m. Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3,00 m.
Warum diese Größenordnungen?

Stromversorgung

wo werden die privaten 20 kv Kabel, private Trafostationen erstellt/ gebaut, welche Übergabestationen? keine genauen Angaben zu den Übergabestationen. Ist dies mit den Nachbargemeinden geregelt?

Nachdem die Gemeinde Reichertshofen 2024 vom Hochwasser stark betroffen war, stellt sich hier die Frage, wie die Stromspeisung gehandhabt wird? Laut Informationen soll das Umspannwerk neu gebaut werden. Der eventuelle neue Standort ist noch nicht bekannt.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern.
Hier sollte vor Beginn eine Immissionsmessung vorliegen!

Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 8:00 - 20:00 Uhr zulässig. Nachdem Schafe keinen Lärm verursachen, sollte hier die Zeit deutlich reduziert werden!

Dauerhafte Beeinträchtigungen (ca. 20 ha) werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorprägung in Kauf genommen werden können.
Das Landschaftsbild wird für die nächsten 35 Jahre zerstört!

Immissionsschutz

Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile.

Blendschutzmaßnahmen müssen vor Baubeginn geregelt sein!

Es gibt auch andere Menschen wie z.B. Epileptiker, die von solchen Blendungen betroffen sind!

Warum kümmert sich die Gemeinde Rohrbach ausschließlich um die Interessen der Energiepark Rohrbach GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 48, 85296 Rohrbach und nicht auch um die anderen betroffenen Gemeindebürger und Anlieger des geplanten Sondergebietes?

Der Eingriff in die Natur und den Menschen wird sehr kritisch gesehen.

Insoweit kann abschließend gesagt werden, dass das geplante Vorhaben an dieser Stelle in dieser Größe nicht umgesetzt werden soll, da die gesunden Lebensverhältnisse von Mensch, Tier und Umwelt zu stark beeinträchtigt werden.

Datenschutz:

Ich weise auch diesmal ausdrücklich darauf hin, dass meine Stellungnahme anonym behandelt werden muss. Hier wird auf den Datenschutz (DSGVO) und BayDSG verwiesen!

Mit freundlichen Grüßen

Ettinger, Christian

Bürger 11

Von: Gemeinde Rohrbach - Bauamt
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:45
An: Ettinger, Christian
Betreff: WG: Einspruch zur Bekanntmachung über die Auslegungen "Solarpark Gambach"

Mit freundlichen Grüßen

Anita Schöffmann
Bauamt



**Gemeinde
Rohrbach**

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach
Tel. 08442 9670 – 37
Fax 08442 9670 – 34
anita.schoeffmann@rohrbach-ilm.de
www.rohrbach-ilm.de
www.facebook.com/rohrbachilm

Von: Gemeinde Rohrbach <Gemeinde@rohrbach-ilm.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:43
An: Gemeinde Rohrbach - Bauamt <Bauamt@rohrbach-ilm.de>
Cc: Gemeinde Rohrbach - Bürgermeister <Buergemeister@rohrbach-ilm.de>
Betreff: WG: Einspruch zur Bekanntmachung über die Auslegungen "Solarpark Gambach"

Von:
Gesendet: Dienstag, 22. Oktober 2024 22:45
An: Gemeinde Rohrbach <Gemeinde@rohrbach-ilm.de>
Betreff: Einspruch zur Bekanntmachung über die Auslegungen "Solarpark Gambach"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keck, sehr geehrte Gemeinderäte/ innen,

Einwände bezüglich der Auslegung Solarpark „Gambach“.

Einschränkung der Ländlichen Wohnqualität

besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Kuppen und Hanglagen.

- *Verschandelung von landschaftsprägendem Charakter in 200 m-Sichtweite von „Gambach“ auf den gut sichtbaren Anhöhen mit den Landwirtschafts-, Spazier- und Wanderwegen.*
- *Gravierende Auswirkung auf unsere Wohn- und Bewegungsqualität – eine zuvor offene Landschaft wird mit Flächenverbrauch zur schwarzen PV-Industrie Landschaftsfläche.*

Einzäunung

- *Barrieren für Mensch und Tier mit dem Charakter einer „Hochsicherheitszone“ in einer auf gut sichtbaren Anhöhen in „Gambach“*

Lärmbelästigung:

- *Die Batteriespeicher müssen mit Ventilatoren gekühlt werden, die Tag und Nacht laufen und ein ewiges Hintergrundgeräusch sind.*

Wirtschaftliche Interessen

Soziale Ungerechtigkeit gegenüber der lokalen Bevölkerung.

Fazit:

Generell geht es nicht „dass“ ein Solarpark geplant wird, sondern um deren Ausmaße.

Mit der bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ettinger, Christian

Bürger 12

Von: Gemeinde Rohrbach - Bauamt
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:46
An: Ettinger, Christian
Betreff: WG: Einspruch zur Bekanntmachung über die Auslegungen "Solarpark Gambach"

Mit freundlichen Grüßen

Anita Schöffmann
Bauamt

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach
Tel. 08442 9670 – 37
Fax 08442 9670 – 34
anita.schoeffmann@rohrbach-ilm.de
www.rohrbach-ilm.de
www.facebook.com/rohrbachilm

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: Gemeinde Rohrbach <Gemeinde@rohrbach-ilm.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:43
An: Gemeinde Rohrbach - Bauamt <Bauamt@rohrbach-ilm.de>
Cc: Gemeinde Rohrbach - Bürgermeister <Buergermeister@rohrbach-ilm.de>
Betreff: WG: Einspruch zur Bekanntmachung über die Auslegungen "Solarpark Gambach"

— Ursprüngliche Nachricht —

Von:
Gesendet: Dienstag, 22. Oktober 2024 19:12
An: Gemeinde Rohrbach <Gemeinde@rohrbach-ilm.de>
Betreff: Einspruch zur Bekanntmachung über die Auslegungen "Solarpark Gambach"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keck, sehr geehrte Gemeinderäte/innen,

unsere Fragen und daraus resultierende Einwände bezüglich der Auslegungen "Solarpark Gambach" mögen sie bitte in ihrer Entscheidung beantworten.

1. Wie stimmen ihre Aussagen im PAF-Kurier vom 17.05 2023 zum "PV-Strom im ganz großen Stil" und der Gemeindeinfo Rohrbach vom 07.06.2023 mit den aktuellen Auslegungsunterlagen überein?
2. Die Konzentration der PV-Anlagen für das gesamte Gemeindegebiet Rohrbach geht auf das Dorf Gambach. Alle anderen Ortsteile und Rohrbach selbst haben damit mehr PV-Energie als überhaupt benötigt wird, aber halt konzentriert auf 1 Dorf. Die Fläche unmittelbar am Dorf (nicht an der BAB) ist mehr als die Grundfläche des Dorfes. Was berücksichtigen sie dies als unsere Bürgervertreter bei ihrer Entscheidung?
3. Einem Angebot für 6 Hektar PV-Fläche in einer geeigneten, aber abgelegenen Fläche haben sie widersprochen, obwohl dies möglich war. Was sind die Gründe dafür?
4. Wie berücksichtigen sie folgende Beispiele bei der "Abwägung" ihrer Entscheidung zum ausgelegten Plan:
 - a) Was passiert bei Starkregen und dessen Wirkung auf die Wohngebäude des Dorfes Gambach und wie soll dem begegnet werden? Ein Beispiel der Wirkung können sie sehen auf der Straße von Gambach nach Puch, wo bereits ca. 3 ha PV-Anlage steht.

b) Wie gehen sie um mit der Einzäunung, auch bei Doppelzäunen der PV-Flächen? Für unsere Tiere in der Natur ist in der Praxis in diesen Flächen kein Platz, auch wenn es von den Planern/Unternehmern anders dargestellt wird.

c) Wie ist die Einspeisung in das Stromnetz wirklich gesichert? Wie ist die aktuelle Einspeisung der Anlage auf der Straße nach Puch?

Dies sind nur wenige Beispiele.

Mit freundlichen Grüßen